# Kommissionsbericht über die Ankäufe an der Auktion Vincent und über die Beziehungen des Vereins zum schweizerischen Landesmuseum

Autor(en): **Büchi, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **32 (1892)**

Heft 32

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-585041

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Kommissionsbericht

über die

## Ankäufe an der Auktion Vincent

und über die

## Beziehungen des Vereins zum schweizerischen Landesmuseum.

---

Die Traktanden, mit denen sich die Kommission des histor. Vereins seit der letzten Jahresversammlung zu beschäftigen hatte, betreffen vornehmlich zwei Materien, nämlich die Auktion Vincent und unsere Stellung zum Landesmuseum.

Die in den letzten Jahren vielgenannte Vincent'sche Kunst- und Alterthumssammlung in Konstanz, deren Hauptbedeutung auf den Glasgemälden beruhte, war im wesentlichen das Werk des aus Gressoney stammenden Konstanzer Kaufmanns Johann Nikolaus Vincent 1785—1865. Sein Sohn, Joseph Vincent, der das Erbe des Vaters in pietätvollster Weise hütete, hat dasselbe nur durch wenige namhafte Erwerbungen mehr bereichert; dagegen hat er durch die Art seiner Verwaltung, durch sein Entgegenkommen gegenüber Alterthumsforschern und durch die Ueberlassung seiner werthvollsten Glasgemälde zu Handen öffentlicher Ausstellungen (Wien 1873, Zürich 1883) dazu beigetragen, den Ruf der Sammlung nach außen hin zu verbreiten. Nachdem Joseph Vincent im Jahre 1888 gestorben war, kam die Sammlung an die Erben (einen Sohn und Bruder des Verstorbenen), welche, des künstlerischen Interesses ermangelnd, dieselbe als ein Kapital betrachteten, das flüssig gemacht werden müsse. So

verbreitete sich die Kunde, daß die Sammlung Vincent zum Verkauf gelangen werde, und nachdem eine öffentliche Versteigerung bereits für das Jahr 1890 angekündigt, dann aber widerrufen worden war, wurde die Auktion endgültig auf den 10. September 1891 und die folgenden Tage festgesetzt.

Sobald wir von der definitiven Festsetzung der Auktion Kenntnis erhalten hatten, säumten wir nicht, uns über unsere Stellungnahme dazu schlüssig zu machen. Die Sammlung Vincent enthielt nämlich, wie uns bekannt war, großentheils schweizerische und darunter verhältnismäßig zahlreiche thurgauische Alterthümer, u. a. über 100 Glasgemälde thurgauischer Herkunft. Die Kommission des histor. Vereins erachtete es als ihre Pflicht, alles aufzubieten, um wenigstens einige für unsern Kanton werthvolle und interessante Alterthümer dem Lande zu erhalten. Denn eine solche Gelegenheit zur Zurückerwerbung vaterländischer Alterthümer, das wußten wir, kehrte nie, oder jedenfalls nicht so bald wieder. Vor allem galt es, die nöthigen Mittel zu Ankäufen aufzubringen, und da die finanziellen Verhältnisse des Vereins die denkbar ungünstigsten waren (und noch sind), so sahen wir uns genöthigt, fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen. Wir klopften nicht an verschlossene Thüren. Die h. Regierung des Kantons Thurgau und das Verwaltungskomite der Garantiegesellschaft für das eidgen. Schützenfest 1890 gewährten uns in liberalster Weise Beiträge von je Fr. 500 für Ankäufe. Sodann wandten wir uns an die eidgen. Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer, welcher vom Bunde der Auftrag geworden war, bei dem gleichen Anlaß Erwerbungen für das neugegründete Landesmuseum zu machen. Auch von dieser Seite wurde uns die tröstliche Antwort zu Theil, „daß der Bundesrath zur Erwerbung einer Serie der besten Schweizerscheiben einen Extrakredit dekretieren werde, aus dem auch solchen kantonalen Sammlungen Antheil gewährt werden solle, die sich zu Ankäufen aus eigenen Mitteln anstrengen.“

Freilich mit den 1000 Fr. von Regierung und Garantiegesellschaft, wenn auch noch weitere 1000 Fr. als Bundeszuschuß dazu kamen, konnten dem Lande weder viele noch große Kunstschätze gerettet werden; denn bei der Konkurrenz aus Deutschland und England und sogar Amerika, und bei der hohen Summe, auf welche die Sammlung geschätzt war, mußte man sich auf horrende Preise zum voraus gefaßt machen. Wir glaubten daher noch weitere Schritte thun zu müssen und gelangten an den Verwaltungsrath der Bürgergemeinde Frauenfeld, indem wir diesen aufmerksam machten auf einige für die Geschichte der Stadt Frauenfeld werthvolle und interessante Stücke, besonders die Frauenfelder-Scheibe v. J. 1543 und die Locher-Scheibe aus den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts, und sie zu deren Ankauf animierten.

Aus eigener Initiative erinnerte der Konservator unserer Sammlung, Herr Hauptmann Stähelin, die Stadtguts-Verwaltung Bischofszell an die Auktion in Konstanz und ermunterte diese Korporation zum Ankaufe einiger auf die Stadtgeschichte Bischofszells Bezug habenden Scheiben. Der Verwaltungsrath Bischofszell gab aber den Bescheid, daß er bei „gegenwärtigen Verhältnissen" nicht im Falle sei, von der gebotenen Kaufgelegenheit Gebrauch zu machen.

Im ferneren empfahlen wir der Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer angelegentlich den Ankauf der Doppelscheibe der „Gemeinen Landvogtei zu Frauenfeld" von 1517 und der Karthäuserscheibe von 1588. Alle drei Stücke sind für den Thurgau besonders bedeutsam. Da wir aber zum voraus wußten, daß dieselben wegen ihres Kunstwerthes außerordentliche Preise erzielen und daher unsern geringen Kaufmitteln unerreichbar sein würden, so wollten wir wenigstens das unsrige dazu beitragen, daß diese künstlerisch und historisch wichtigen Scheiben nicht ihren Weg ins Ausland finden.

Endlich beschickten wir die von der eidgen. Kommission auf

den 9. September 1891 nach Zürich einberufene Delegiertenversammlung zur Besprechung eines einheitlichen Vorgehens bezüglich der Auktion Vincent durch unsern Konservator und hatten diesen Schritt nicht zu bereuen. Denn durch jene Versammlung wurde jeder unedle Konkurrenzkampf zwischen Landesmuseum und kantonalen Sammlungen zum voraus beseitigt, und wir wurden bei der Versteigerung selber durch die Vertreter der Eidgenossenschaft mit Rath und That aufs verdankenswertheste unterstützt.

Die positiven Resultate der von uns in Sachen der Konstanzer Auktion gethanen Schritte sind folgende:

1. Aus den von uns aufgebrachten Mitteln wurden für das thurg. historische Museum 7 Glasgemälde erworben.

2. Von der Bürgergemeinde Frauenfeld wurden Fr. 6000 für den Ankauf der Frauenfelder Scheibe von 1543 bewilligt und diese um den Preis von 3245 Mark (Fr. 4056. 25 Rp.) ersteigert. Dieselbe ist jetzt unserm Museum als Depositum überwiesen. Um das Zustandekommen der bezüglichen Kreditbewilligung haben ein besonderes Verdienst die Herren Bankkassier Vogler und Bezirksrath Raggenbaß in Frauenfeld.

3. Von der Eidgenossenschaft wurden die thurgauische Landvogtei-Doppelscheibe von 1517 und die Karthäuserscheibe von 1588 für das Landesmuseum angekauft und so diese thurgauischen Alterthümer wenigstens dem weitern Vaterlande erhalten. In letzterer Hinsicht dürfen wir uns ein zu großes Verdienst deshalb nicht vindizieren, weil die genannten Scheiben wegen ihres hohen künstlerischen und historischen Werthes höchst wahrscheinlich auch ohne unser Zuthun für das Landesmuseum würden angekauft worden sein.

Unter den Erwerbungen, die unserer kantonalen Sammlung zu gute gekommen sind, ist die beachtenswertheste die wiederholt genannte Frauenfelder Scheibe. Diese ist ein hervorragendes Stück aus der Blüthezeit der schweizerischen Glasmalerkunst. Sie wurde im Jahre 1543 von Frauenfeld der Stadt Stein a. Rh.

zu ihrem Rathhausbau geschenkt und 1869 von Joseph Vincent aus dem Zunfthause „zum Klee“ in dort erworben. Der Künstler hat weder seinen Namen noch sein Monogramm in die Scheibe eingesetzt; aus verschiedenen Merkmalen der Technik und Komposition ergibt sich aber mit ziemlicher Sicherheit als Verfertiger Carl von Aegeri, der mit Nikolaus Bluntschli den Höhepunkt der Zürcher Glasmalerei im zweiten Drittheil des 16. Jahrhunderts bezeichnet. Die Scheibe ist durch rosenrothes Pilasterwerk in drei Theile gegliedert. Die breitere Mitte enthält auf grünem Teppich das städtische Wappen und darüber die Darstellung des Schloßbaues. Sechs äußerst zierliche in den Seitenflügeln angebrachte Miniaturen behandeln Szenen aus der Gründungssage der Stadt; das Kopfstück stellt eine Hirschjagd in delikatester Ausführung dar. Die Scheibe bildet ein Zeugnis für die Wohlhabenheit und den schenkfreudigen Kunstsinn der Frauenfelder Bürger im 16. Jahrhundert, ist aber auch für die heutige Generation ein ehrenvoller Beweis ihrer Opferwilligkeit und der Pietät gegenüber dem Kunstnachlaß der Vorfahren.

Unter den für unsere Sammlung angekauften und derselben als unveräußerliche Inventarstücke einverleibten Glasgemälden verdienen besondere Beachtung:

Eine Scheibe von 1591, enthaltend die originelle und lebensvolle Darstellung einer Gerichtsscene mit der Unterschrift: „Ein Ersam Gericht zu Niederbüßlingen“; ferner eine Wappenscheibe vom Jahr 1595 mit dem Wappen der Ruggen von Tannegg, thurgauischer Edlen; eine Privatscheibe von „Davidt Diethelm dißer Zitt Aman zu Uttwilen 1596“; eine Allianzscheibe des „Thoma Kesselring der Zeit Vogt und Verwalter der Herrschafft Weinfelden und Elsbet Mötteline sein Eheliche Haussrow 1598“; eine Scheibe des „Haupt. Frantz. Tanner vo Tauw und Bollenstein deß H. Grabs Ritter Frl. Bischoffl-Costantz-Ratt und Vogt zu Güttingen Fr. Anna Maria Tanneri ein geborne Helmlini sein Ehegemachell 1630“. Letztere sowie eine weitere

Scheibe der St. Galler Bürgergeschlechter Harder und Hiller 1626 haben einen besonderen Werth als Arbeiten des Jakob Spengler von Konstanz, der bisher in unserer Sammlung nicht vertreten war.

Der Kaufpreis für sämmtliche 7 Scheiben betrug Fr. 2460; daran leistete der Bund eine Subvention von 50 % = 1230

Regierungsrath und Garantiegesellschaft für das eidgen. Schützenfest 1000

:230,

der Rest von Fr. 230

fällt zu Lasten der Vereinskasse.

* * *

Unsere Beziehungen zum Landesmuseum sind der Natur der Sache gemäß neueren Datums. Es ist bekannt, daß nach langen Vorberathungen und Kämpfen endlich durch den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 die Errichtung eines Landesmuseums zur Thatsache wurde. Seitdem ist auch die Frage des Museumssitzes, und zwar zu Gunsten von Zürich, entschieden worden. In das Landesmuseumsgesetz ist folgender, von der Mehrheit der vorberathenden ständeräthlichen Kommission beantragte Artikel unverändert aufgenommen worden:

Art. 4. Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen ins Leben rufen. Sie unterstützt dieselben durch Rathschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Ueberlassung von Alterthümern in Original oder Kopie.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 4. März 1892 die Verordnung für die Verwaltung des Landesmuseums in Kraft getreten war, berief die Landesmuseums-Kommission auf den 22. März a. c. eine Versammlung von Abgeordneten der öffentlichen Alterthumssammlungen nach Bern, um die Vorbereitungen zur Gründung des in Art. 4 des Gesetzes vorge-

sehenen Museumsverbandes zu treffen. Auch wir erhielten eine Einladung, uns an dieser Versammlung vertreten zu lassen.

Wenige Tage vorher war an uns ein Bern und Basel Februar 1892 datiertes und von den Herrn Eduard von Rodt in Bern und Albert Burckhardt in Basel unterzeichnetes Circulare gelangt, in welchem diese beiden Herren Namens einer am 7. Februar a. c. in Olten abgehaltenen Versammlung von Vorständen kantonaler Museen „den Vorstand des historischen Museums in Frauenfeld" aufforderten, eine Eingabe an den Nationalrath zu unterzeichnen, in welcher gegen eine in der gemeinschaftlichen Sitzung der Landesmuseumskommission und der eidgen. Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer vom 26. Januar 1892 festgestellte Maßregel — die seitdem in die Verordnung betr. die Verwaltung des schweiz. Landesmuseums (§ 4, lit. B) übergegangen ist — Protest eingelegt wurde. Nach dieser Maßregel soll die Begutachtung von Subventionen für kantonale Sammlungen der Landesmuseumskommission übertragen werden.

Wir verzichteten nach reiflicher Ueberlegung auf die Unterzeichnung der Eingabe, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Schon die Erinnerung an den Beistand, welchen die Vorläuferin der Landesmuseumskommission — die eidgen. Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer, deren Mitglieder fast alle in jene übergegangen waren — uns bei den Ankäufen in Konstanz geleistet hatte, mußte uns abhalten, uns mit dieser Behörde in Opposition zu bringen.

2. Der Eifer, mit dem die Landesmuseumskommission sich der Gründung des Verbandes der öffentlichen Alterthumssammlungen annahm, war uns ein vollgültiger Beweis, daß dieselbe die Interessen der kantonalen Sammlungen zu fördern bereit und entschlossen sei; denn daß ein solcher Verband der Hebung und Förderung der kantonalen Sammlungen zu dienen berufen sei, dieser Ueberzeugung konnten wir uns von Anfang an nicht

verschließen. Wie hätten wir also einer Behörde, die nur unser Bestes wollte, dadurch ein Mistrauensvotum aussprechen sollen, daß wir ihr das Recht der Begutachtung von Subventionen an kantonale Sammlungen bestritten?

3. Gerade der im Gesetze vorgesehene Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen, den die Landesmuseumskommission ins Leben zu rufen sich anheischig macht, wird am besten Gelegenheit haben, eine Art Kontrole über die Bundessubventionen an kantonale Sammlungen auszuüben.

Während wir so auf die Unterzeichnung des Oltener Circulares verzichteten, beschlossen wir, der Einladung der Landesmuseumskommission Folge zu leisten und ordneten an die Delegiertenversammlung in Bern unsern Konservator, Herrn Stähelin, ab. Die dort geführten Verhandlungen leisteten den Beweis, daß wir mit unsern Entschließungen das Richtige getroffen hatten.

In jener Berner Versammlung nämlich referierte Herr Landesmuseumsdirektor Angst über Zweck und Bedeutung des Art. 4 des Museumsgesetzes (betr. Gründung eines Verbandes der öffentlichen Alterthumssammlungen). Nach dessen Ausführungen ist der Zweck jener Bestimmung der, die kantonalen Sammlungen unter einander und zum Landesmuseum in engere Beziehung und Fühlung zu bringen. Die gemeinschaftlichen Ziele, deren Förderung durch den Art. angestrebt wird, bestehen in der Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer und in der Verwerthung derselben auf wissenschaftlichem, gewerblichem und erzieherischem Gebiete.

Das Landesmuseum, dem bei seiner Organisation das Hauptinteresse der Verkäufer im In- und Auslande sich zuwenden wird, wird im Falle sein, auf viele Kaufgelegenheiten, die es selbst nicht benützen will, die Verbandsmuseen aufmerksam zu machen; es wird die gemeinsame Beschickung von Auktionen ermöglichen; es wird Gelegenheit haben, Doubletten ꝛc. käuflich, gegen Tausch, gratis abzutreten; die Verbandsmitglieder werden umgekehrt auf

ihnen angetragene Alterthümer, die sie nicht ankaufen können oder wollen, das Landesmuseum aufmerksam machen.

Der Verband wird durch gegenseitige Mittheilungen unsaubere Manöver von Antiquitätenhändlern durchkreuzen, er wird eine Art Antiquitätenpolizei im Lande ausüben. Auch wird er eine Art kontrolierender Behörde betr. Bundessubventionen an die kantonalen Sammlungen sein.

Es wird der Verband aber auch durch Gründung eines gemeinschaftlichen Organs das wissenschaftliche Interesse fördern und durch Eröffnung eines in tiefere Schichten eindringenden Verständnisses für die Entwickelung unseres Landes und die Leistungen unserer Väter eine eminent patriotische Aufgabe lösen.

Nach Anhörung des Referats faßte die Berner Versammlung folgende Resolutionen:

1. Es wird ein Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen der Schweiz im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 gegründet.

2. Ein Komite, bestehend aus 3 Abgeordneten des Landesmuseums und 6 Delegierten von öffentlichen Alterthumssammlungen hat ein Arbeitsprogramm und die Statuten für den Verband zu entwerfen.

3. Die vom Komite aufgestellten Statuten sind den Museumsverwaltungen und den Gesellschaften mitzutheilen und hernach einer zweiten Delegiertenversammlung vorzulegen. Hat diese sie angenommen, sollen sie neuerdings den Gesellschaften und Museumsverwaltungen zur definitiven Annahme unterbreitet werden.

In das Komite für Aufstellung eines Arbeitsprogammes und Entwerfung von Statuten wurde auch unser Abgeordneter Herr Stähelin gewählt. Die betr. Kommission hat am 2. Juni a. c. Sitzung gehalten. In derselben wurde ein von den Herrn

Landesmuseumsdirektor Angst und Bundesarchivar Kaiser verfaßter Statutenentwurf mit geringen Aenderungen gutgeheißen.

Die Landesmuseumskommission übermittelte die neuen Statuten nebst dem sie erläuternden Referat Angst und dem Protokoll der Versammlung den kantonalen und städtischen Museen und Alterthumssammlungen und theilte in einem beigelegten Circulare mit:

Sie glaube von einer zweiten Delegiertenversammlung, der dieser Statutenentwurf vorzulegen sei, absehen zu sollen und nehme, wenn innert 3 Wochen keine Rückäußerung erfolge, an, daß man mit ihrem Vorgehen einverstanden sei und die Statuten stillschweigend genehmige. Die Statuten sind derart, daß das Komite unseres Vereins denselben glaubte beistimmen zu können, und so sehen wir der weiteren Entwickelung der Angelegenheit mit der zuversichtlichen Erwartung entgegen, daß der neue Museumsverband zu Nutz und Frommen all' seiner Mitglieder, vorab der kantonalen Sammlungen, gereichen werde.

J. Büchi.

---

# Beschreibendes Verzeichnis

der an der Auktion Vincent gekauften und in der thurgauischen historischen Sammlung aufbewahrten Glasgemälde.

(Abdruck aus dem von Professor J. R. Rahn verfaßten Auktions-Katalog.)

---

1. Am Fuße der Scheibe in einer blauen Tafel „die stat frowefeld" 1543. Rosenrothes Pilasterwerk, durch Flachbögen verbunden, gliedert die Scheibe in drei Theile. Die breitere Mitte enthält unten, auf einem grünen Teppich das städtische Wappen. Darüber sieht man den Bau des Schlosses Frauenfeld. Das Kopfstück stellt eine Hirsch-